

Elektrische Licht- und Kraftanlagenordnung des Kleingartenvereins „Sanssouci“ e.V.

I

Das gesamte Elektronetz ist Eigentum des Vereins. Die Grenze zwischen der Anlage des Gartenvereins und der Lichtenanlage des Pächters ist der Anschluss an die Wegeleitung .

II

Für die Installation und Überprüfung der elektrischen Anlage sind die technischen Anschlussbedingungen der Energieversorgung Halle GmbH verbindlich. Die Ausführung darf nur von einem zugelassenen Installationsbetrieb durchgeführt werden. Das gilt für Neuanlagen und Änderungen. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen.. Für die Realisierung ist der jeweilige Pächter zuständig. Der Platz für den Zähler und die Hausanschlussicherung darf nicht verstellt werden.

Ab 01.01.2017 erfolgte die Stromversorgung und Abrechnung der einzelnen Abnehmer nur noch über Zähler mit gültiger Eichung. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Zähler nach Ablauf der Eichfrist neu eichen zu lassen.

III

Vom Vorstand wird eine verantwortliche Elektrofachkraft eingesetzt. Diese Fachkraft und seine Vertreter sind in Bezug auf die elektrische Anlage weisungsberechtigt. Sie haben jederzeit das Recht, die elektrische Anlage der Pächter zu überprüfen. In dringenden Fällen haben sie das Recht, auch in Abwesenheit der Pächter, die Gärten zu betreten.

IV

Elektrogeräte mit einem Anschlusswert größer als 2,5 kW bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.

V

Verstöße, wie unberechtigter Energiebezug, des Energieverbrauches werden nach dem BGB geahndet. Bei nicht termingerechter Bezahlung bzw. bei nicht ermöglichter Ablesung im Herbst, erfolgt eine Abtrennung vom Energienetz.

VI

Der elektrische Neuanschluss der Gartenlaube ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

VII

Der Wechsel des Zählers hat nur mit schriftlicher Zustimmung des Vereinsvorstandes zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung kann dies zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

VIII

Zähler und Hausanschlussicherung werden durch die Elektrofachkräfte plombiert. Das Öffnen der Plomben (nur im Notfall gestattet) ist unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

IX

Unterhaltungskosten

Diese Kosten werden entsprechend dem Anfall aus Kosten für Material und Leistungen zur Realisierung von notwendigen Reparaturen, Wartungs- und Erneuerungsarbeiten, für Verwaltung (Abrechnungs- und Unterlagenführung), sowie für den unkontrollierten Verbrauch von Elektroenergie im Verteilernetz (Ableседifferenz), **zu gleichen Teilen auf die Pächter umgelegt**. Bei außerplanmäßig notwendigen An- und Abstellvorgängen, welche durch den Pächter verschuldet sind, z. B. wegen nicht beglichenen Verbrauchs oder

Nachzügler beim Ablesen im Herbst wird eine Aufwandsgebühr, lt. Finanzordnung, erhoben.
Die Kosten für Beschädigungen an der Gemeinschaftsleitung und daraus resultierende Stromverluste, die durch den Pächter oder eine in dessen Auftrag handelnde Person verursacht werden, sind ebenfalls vom Pächter zu tragen.

X

Bei festgestellten Manipulationen erfolgt die sofortige fristlose Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages.

IX

Die elektrische Licht- und Kraftanlagenordnung ist Bestandteil der gültigen Gartenordnung des Kleingartenvereins „Sanssouci“ e.V.

Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2016